



Covid-19-Prämien

Auszahlung nach dem 31.12.20 abgabenfrei ?

Covid-19-Prämien, die erst nach dem 31.12.2020 bezahlt werden - abgabenfrei?

Corona-Prämien, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden (sofern der arbeitsrechtliche Anspruch für Dezember 2020 entstanden und die Vereinbarung noch 2020 abgeschlossen worden ist), sind gem. § 124b Z 350 EStG iVm § 77 Abs.5 EStG auch bei Auszahlung bis 15.2.2021 steuerfrei (und damit auch frei von SV/BV, DB, DZ und KommSt).

Vereinbarungen, die - zB dann, wenn man das Jahresergebnis für 2020 einzuschätzen vermag - dann im Laufe des Kalendermonats Jänner bzw. Anfang Februar 2021 getroffen werden und bis spätestens Mitte Februar 2021 an den bzw. die Arbeitnehmer/in bezahlt werden, sind hingegen abgabenpflichtig, weil der arbeitsrechtliche Anspruch hier erst nach dem 31.12.2020 entstanden ist.

(Quelle: Kurzböck)

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.